

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTI-
GEN ANGEHÖRIGEN BEI DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR REMS-
HALDEN
(FEUERWEHR-ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG - FWES)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 21. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 8,-- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 80,-- € ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz gewährt, der
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| bis zu zwei Stunden | 10,-- € |
| von mehr als zwei bis zu vier Stunden | 16,-- € |
| von mehr als vier bis zu acht Stunden | 22,-- € |
| von mehr als acht Stunden | 28,-- € |
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz entsprechend § 1 (1)
- (2) Für die Feuerwehrgrundausbildung (Truppmann-, Atemschutz- und Sprechfunklehrgang) wird keine Entschädigung gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Entschädigung für haushaltführende Personen

(1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag der Durchschnittssatz entsprechend § 1 (1), höchstens jedoch 80,-- € am Tag gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden, die die nachfolgend genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt jährlich für den

	Euro
a) Feuerwehrkommandant	300,--
b) Stellvertreter	150,--
c) Zugführer	100,--
d) Stellvertreter	50,--
e) Gerätewart	1400,--
f) Leiter der Jugendfeuerwehr	100,--
g) Stellvertreter	50,--
h) Kassenverwalter	200,--
i) Kontoführer	50,--
j) Schriftführer	100,--
k) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	50,--
l) Leiter der Altersabteilung	80,--

(2) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, erhalten eine jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Sie beträgt jährlich für den

	Euro
a) Feuerwehrkommandant	900,--
b) Stellvertreter	600,--
c) Zugführer	350,--
d) Stellvertreter	120,--
f) Leiter der Jugendfeuerwehr	350,--
g) Stellvertreter	120,--
m) Jugendgruppenleiter	60,--

§ 5**Entschädigung für Sicherheitswachen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden, die Sicherheitswachen aus Anlass von Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen leisten, erhalten auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz gem. § 1 Abs. 1.

§ 6**Zuschuss zur Kameradschaftskasse**

- (1) Die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Remshalden erhält einen jährlichen Zuschuss zur Kameradschaftskasse von 72,-- € je Mitglied.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Remshalden erhält je Mitglied einen jährlichen Zuschuss von 21,-- €.
- (3) Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

§ 7**Erfrischungszuschuss**

Für Einsätze mit einer Dauer mit mehr als 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss gewährt. Die Art und Höhe des Erfrischungszuschusses setzt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde nach billigem Ermessen fest.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.03.1990 außer Kraft.“